

Vereinsatzung

Stand Dezember 2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Übermittagbetreuung an der Grundschule Bäckerstraße 58“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Übermittagbetreuung an der Grundschule Bäckerstraße 58 e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08.).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, Grundschulkinder nach dem schultäglichen Unterrichtsende zu betreuen und die Bildung und Erziehung zu fördern. Die Betreuung findet nur an Schultagen statt. Bei Bedarf bietet der Verein eine Ferienbetreuung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet werden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sämtliche vom Verein angeschafften Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.
5. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge oder um eine von den Mitgliedern ausdrücklich gestellte Kautions handelt.

6. Die Betreuungskräfte werden durch den Vorstand eingestellt. Im Regelfall soll kein Vorstandsmitglied gleichzeitig Betreuungskraft sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Antrag für die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.
3. Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
4. Die Aufnahme in die Übermittagbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird vom Vorstand eine Auswahl nach freiem Ermessen getroffen.
5. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt des Mitglieds, Auflösung des Vereins oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahreshalbjahr (Ende Februar) oder mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende (Ende Juli) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Einzelfällen kann der Vorstand beschließen, dass diese Frist nicht eingehalten werden muss.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist. Zur Bestätigung des Ausschlussbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Betreuung des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht möglich ist. Es gelten dieselben Bedingungen wie unter Punkt 3.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen nicht erfüllt. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge, das Essensgeld, das Materialgeld und die Kautions.
2. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Ende der Betreuungszeit.
3. Soweit beide Eltern Mitglieder des Vereins sind, wird der in § 6 Nr. 3 und 4 genannte Beitrag für jedes Kind insgesamt nur einmal fällig. Das Gleiche gilt für die in § 6 Nr. 1 genannte Kautions.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen beschließen, Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8 bis 10 der Satzung)
 - b) der Vorstand (§ 11 der Satzung)
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung und Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email (sofern Emailadresse des Mitglieds bekannt ist) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der jeweiligen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro betreutes Kind. Gleichzeitig kann pro betreutes Kind nur ein Mitglied einer Familie / Lebensgemeinschaft ein Stimmrecht ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und beauftragt diesen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 1.000,00 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
11. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
12. Zur Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte bestellt der Vorstand des Vereins eine Vereinsgeschäftsführung. Die genauen Aufgaben und Pflichten der Vereinsgeschäftsführung sind im individuellen Anstellungsvertrag zwischen dem Verein und der Vereinsgeschäftsführung geregelt.
13. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerlich geregelten Pauschale zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Grundschule an der Bäckerstraße 58 mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.